



Bestellformular NEUWA 04. - 06. September 2020

Art	Preis pro m2	m2	Total
Standmiete	Fr. 32.--		Fr.

(Standmiete inkl. Werbung, ein 230 V Anschluss, Reinigung, Abfall & Strom
Grundbeleuchtung in den Durchgängen vorhanden, ohne Standbeleuchtung)

Stromanschlüsse	<input type="checkbox"/> 2 Steckdosen 230V bis 2kW Fr. 270.--	- ab 16A wenden Sie sich an Freepower
Wasser	<input type="checkbox"/> Zu- und Ablauf Kaltwasser Fr. 400.--	- Wird gem. Rapport in Rechnung gestellt - Wasseranschluss jeweils nur am Innenfeldrand möglich
Waschmaschine inkl. Wasseranschluss	<input type="checkbox"/> Fr. 750.--	- Vorderlader- Geschirrspüler 400/3/N 50Hz Wird von der Lonza Arena zur Verfügung gestellt
Parkplatz	<input type="checkbox"/> Fr. 50.-- Pauschal	- 58 Parkplätze können im Torweg Ost zur Verfügung gestellt werden

Firma: _____ Strasse: _____

Verantwortlicher: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Natel: _____

E-Mail: _____ Homepage: _____

Es werden folgende Marken ausgestellt: _____

Für Spezialinstallationen wie z.B. Standbeleuchtung, Teppich, TV, Möbel usw. bitten wir Sie sich mit der Firma Free Power Music AG in Verbindung zu setzen. Gerne offerieren Sie Ihnen Ihren Wunsch.
www.freepowereventtechnik.ch/ / info@freepowereventtechnik.ch / +41 (0)27 932 42 52

Wir bitten Sie, das Dokument vollständig ausgefüllt bis am **17. Januar 2020** zurückzusenden.

Der Aussteller: _____ **Ort / Datum:** _____

Die unterzeichnete Firma bestätigt mit ihrer Unterschrift den Empfang des Ausstellungsreglements und anerkennt dieses als einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. **Sie verpflichtet sich, an der Ausstellung teilzunehmen und alle von der Messeleitung getroffenen Vorschriften anzuerkennen.**

Zahlungskonditionen:

Die Rechnung wird Ihnen im **Juli 2020** zugestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.



Ausstellungsreglement

Teilnahmebedingungen für Aussteller an den Messen und Ausstellungen in der Lonza Arena in Visp.

1. Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich.

2. Anmeldung

Aussteller haben sich mit dem offiziellen Formular bei der Ausstellungsorganisation anzumelden. Das Anmeldeformular ist vollständig und genau auszufüllen; insbesondere ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art und Verwendung der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Ausstellungsorganisation nicht ausgestellt oder verkauft werden. Während der Ausstellung ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt.

3. Zulassung von Ausstellern

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet alleine und endgültig die Ausstellungsorganisation. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standplätze wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht zugestanden werden.

4. Standzuteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Organisation nach Erhalt des unterzeichneten Ausstellervertrages vorgenommen. Bei der Standeinteilung müssen Änderungen akzeptiert werden. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

5. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrages haftet der Aussteller für die volle Platzmiete.

Für den Aussteller: und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Ausstellungsorganisation den Platz weiterzuvermieten werden für die Annullations- und Sekretariatsarbeiten bis 24m² Fr. 500.00, ab 24m² Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt.

Für die Organisation: Sollte die Ausstellung infolge unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden, können die Aussteller keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche oder die Rückerstattung der Platzmiete gegenüber der Organisation geltend machen.

6. Zahlungskonditionen

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

6.1. Inkasso

Falls die Rechnung bis zum fixierten Zahlungsdatum nicht beglichen ist, wird bei der Zahlungserinnerung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.--, bei der 2. Mahnung Fr. 20.-- verrechnet. Falls die Zahlung nicht beglichen wird, erhält das Treuhandbüro die Rechnung zum Inkasso.

7. Versicherung

Die Lonza Arena AG hat eine Haftpflichtversicherung als Organisator abgeschlossen. In dieser Versicherung sind Ansprüche am Ausstellungsgut nicht versichert. Für Haftpflichtansprüche an die einzelnen Aussteller ist jeder Aussteller selber zuständig (Betriebshaftpflichtversicherung). Schäden an Ausstellungsgütern und –einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und –einrichtungen. Sie schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

vispexpo

LONZA Arena AG Torweg 3 3930 Visp furrer@lonzaarena.ch +41 27 531 10 00



8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, ist Visp.

9. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit usw. ist nur ausserhalb der Ausstellungshallen gestattet. Ölige Putzlappen, mit Bodenwischse getränkte Lappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Ausstellungsräumen zu entfernen. Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Abzüge sind gemäss den Weisungen des Feuerwehrkommandos der Gemeinde Visp auszuführen. Koch- und Heizplatten, Wärmeapparate usw. sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Die Installationen für Gas und Elektrizität müssen den Vorschriften entsprechen. Der Vorrat an Brennmaterial darf nicht in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle, des Kamins oder des Abzug Rohres gelagert werden. Asche ist in verschliessbaren Blechbehältern zu entsorgen, die auf feuerfeste Unterlagen zu stellen sind. Diese Aschenbehälter sind jeden Abend ausserhalb der Ausstellungsräume zu entleeren. Jeden Abend sind vor Verlassen der Stände die Feuerstellen abzulöschen. Butan- und Propangas kann bewilligt werden, insofern es sich um Demonstration über den Verwendungszweck des Ausstellungsgutes handelt. Für die Aufstellung dieser Apparate sowie deren Lagerung ist eine Bewilligung des Feuerwehrkommandos notwendig. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Leicht brennbare Dekorationen können zugelassen werden, wenn sie feuerhemmend imprägniert sind. Es ist verboten, Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder Gasen von ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons abzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben. Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut bezeichnet und gut sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeeengt oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

Die Fluchtwege sind mit Hinweistafeln bezeichnet und dürfen nicht mit Dekorationen usw. überdeckt werden. Die Notausgänge sind ebenso speziell angeschrieben, und diese müssen jederzeit begehbar sein. Mittels der Lautsprecheranlage werden im Notfall Weisungen durchgegeben, und diese müssen strikte befolgt werden.

10. Giftstoffe

Aufgrund des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 21. März 1969 sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten, welche zufolge ihrer Zusammensetzung dem Giftgesetz unterliegen (wie z.B. auch gewisse Reinigungs- und Polituren usw.), an offenen Verkaufsstellen, wie Ausstellungsständen usw. verboten. Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers zuständigen kantonalen Giftinspektorates. Der Aussteller hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der Giftvorschriften selber zu tragen.

Visp im Oktober 2019